Stand: 28.11.2025 02:58:58

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/9039

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften hier: Schwammlandschaften statt Entwässerung - ein neuer Umgang mit Drainagen (Drs. 19/8947)"

## Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/9039 vom 27.11.2025

## Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode

27.11.2025

Drucksache 19/9039

## Änderungsantrag

der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Patrick Friedl, Christian Hierneis, Laura Weber, Dr. Markus Büchler, Barbara Fuchs, Mia Goller, Paul Knoblach, Jürgen Mistol, Stephanie Schuhknecht, Ursula Sowa, Martin Stümpfig, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Verena Osgyan, Tim Pargent und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

hier: Schwammlandschaften statt Entwässerung – ein neuer Umgang mit Drainagen (Drs. 19/8947)

Der Landtag wolle beschließen:

- § 1 wird wie folgt geändert:
- 1. Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt:
  - "6. Art. 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
    - b) Die folgenden Sätze 2 bis 6 werden angefügt:
      - "2Die erstmalige Einrichtung künstlicher Entwässerungseinrichtungen (Drainagen und Entwässerungsgräben) zur Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke, insbesondere auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten, ist untersagt. <sup>3</sup>Bestehende künstliche Entwässerungseinrichtungen (Drainagen) und die Grabenpflege zur Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke, insbesondere auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten, sind bis zum Jahr 2035 auf ihre Auswirkungen zum Klimaschutz und Landschaftswasserhaushalt sowie zum Hochwasserrückhalt und auf ihre Entbehrlichkeit zu überprüfen. <sup>4</sup>Ziel der Überprüfung sind Maßnahmen zum Wasserrückhalt in der Fläche, die auf Grundlage der Überprüfung umgesetzt werden sollen. 5Bestehende, nicht zwingend benötigte Entwässerungseinrichtungen sollen dort, wo es schadlos möglich ist, sukzessive in Einrichtungen zum dezentralen natürlichen Wasserrückhalt zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes umgewandelt werden. <sup>6</sup>Zu diesem Zweck wird ein entsprechendes Programm erarbeitet und im Rahmen bestehender Haushaltsmittel mit den notwendigen finanziellen Mitteln ausgestattet.""
- 2. Die bisherigen Nrn. 6 bis 37 werden die Nrn. 7 bis 38.

## Begründung:

Flächen mit hohem Grundwasserstand und Moorböden sind wichtige Kohlenstoffspeicher. Eine weitere Entwässerung zur kommerziellen Nutzung ist deshalb zu überprüfen

und möglichst in sogenannte "Schwammlandschaften" zu überführen, die sowohl dem Hochwasserschutz als auch der Grundwasserneubildung und der Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes dienen. Das Bayerische Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) enthält den Auftrag, eine Anpassungsstrategie zu entwickeln, die insbesondere den Schutz und die Renaturierung von Moorflächen umfasst. Der Rückbau von Drainagen ist in diesem Zusammenhang eine fachlich naheliegende Maßnahme, weil er die Wiedervernässung ermöglicht und damit die Renaturierung unterstützt.